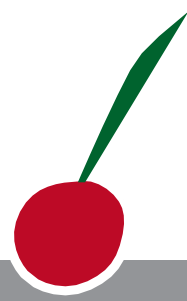


1. Allgemeines

- 1.1. Soweit in den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht differenziert wird, umfasst der Begriff „Veranstaltung“ Buchungen nach der Tarifordnung für Veranstaltungen als auch nach der Tarifordnung für Sport. Unter Veranstaltung ist dabei jedes Ereignis in der Kirschenhalle zu verstehen, welches aufgrund einer bestätigten Buchungsanfrage stattfindet bzw. stattfinden soll. Veranstalter sind ausschließlich die in der Buchung angeführten (juristischen oder natürlichen) Personen bzw. die angeführte Person.
- 1.2. Die Veranstaltung darf nur in der gebuchten Art und Weise abgewickelt werden. Der Veranstalter hat dem autorisierten Personal der Marktgemeinde Hitzendorf und dessen Anweisungen Folge zu leisten. Der Veranstalter hat gegenüber dem autorisierten Personal der Marktgemeinde Hitzendorf kein Weisungsrecht.
- 1.3. Der Marktgemeinde Hitzendorf können vom Veranstalter Ausweise zur Verfügung gestellt werden, die dem autorisierten Personal der Marktgemeinde den Zutritt in die vermieteten Räumlichkeiten ermöglichen. Andernfalls ist es dem autorisierten Personal der Marktgemeinde ohne Ausweis gestattet, sich in den gemieteten Räumlichkeiten des Veranstalters frei zu bewegen.
- 1.4. Amtlichen Kontrollorganen ist der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten und Flächen, in denen die Veranstaltung stattfindet, bzw. zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten und Flächen jederzeit gestattet.
- 1.5. Die verbindliche Buchung erfolgt jeweils nur für eine Veranstaltung und für einen einzigen Termin. Die Marktgemeinde Hitzendorf ist nicht verpflichtet, die Kirschenhalle auch für künftige Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Aus der mehrfachen Nutzung zu bestimmten Zwecken bzw. Zeitpunkten können keinerlei Ansprüche auf Nutzung der Kirschenhalle abgeleitet werden. Davon ausgenommen sind lediglich Buchungen, für die ein Abo-Rabatt nach der jeweiligen Tarifordnung gewährt wurde.
- 1.6. Die Übertragung von Reservierungen sowie Rechten, welche ausschließlich dem Veranstalter aufgrund der Buchung zustehen, an Dritte ist untersagt. Unabhängig vom Rechtsgrund und der Entgeltlichkeit darf eine Übertragung von Rechten an Dritte ausschließlich nach einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Marktgemeinde Hitzendorf erfolgen. Etwaige Namensänderungen von Veranstaltern sind unverzüglich bekannt zu geben.
- 1.7. Stimmt die Marktgemeinde Hitzendorf der Übertragung von Rechten bzw. der Übertragung einer Reservierung zu, so haften der Dritte und der Veranstalter zu ungeteilter Hand, sofern der Dritte nicht selbst zum Veranstalter wird.
- 1.8. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für den Charakter der Veranstaltung geltenden behördlichen Vorschriften unaufgefordert zu erfüllen. Insbesondere sind öffentliche Veranstaltungen im Sinne des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes spätestens 2 Wochen vor Beginn bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung schriftlich zu melden. Sämtliche aus der Veranstaltung erwachsenden Kosten wie Steuern, Gebühren und Abgaben sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen.
- 1.9. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes in Bezug auf den Aufenthalt, das Rauchen und den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Orten eingehalten werden (Bemühungspflicht). Auf § 42 Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung in der geltenden Fassung wird ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere sind Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen mit stärkerem Besucheraufkommen am Eingang Altersnachweise in Form von Lichtbildausweisen abzuverlangen bzw. sind Kinder und Jugendliche am Eingang mit entsprechenden Altersgruppenkennzeichnungen zu versehen (z. B. in Form andersfärbiger Eintrittsstempel/-armbänder). Die Ausgabe von Alkohol und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche darf nur in der im Jugendschutzgesetz vorgesehenen Form und nach Kontrolle der am Eingang erhaltenen Altersgruppenkennzeichnung erfolgen. Zu den im Jugendschutzgesetz vorgesehen Zeiten sind Kinder bzw. Jugendliche zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern (z. B. mittels Lautsprecherdurchsage). Bei Widersetzen einzelner Personen wäre vom Veranstalter im äußersten Fall eine Verständigung der zuständigen Polizeiinspektion zu veranlassen.
- 1.10. Gemäß § 12 Abs 2 Österreichisches Tabakgesetz gilt in der Kirschenhalle ein generelles Rauchverbot. Der Veranstalter hat daher dafür Sorge zu tragen, dass in der Kirschenhalle nicht geraucht und die Kennzeichnungspflicht eingehalten wird. Der Veranstalter muss sich darüber hinaus „ernsthaft bemühen“, das Rauchverbot durchzusetzen (Bemühungspflicht). Bei Widersetzen einzelner Personen wäre vom Veranstalter im äußersten Fall ein Hallenverweis auszusprechen bzw. eine Anzeige bei der



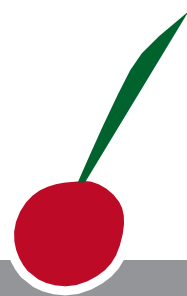
Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Im Eingangs- und Außenbereich der Kirschenhalle sind ausreichend Aschenbecher aufgestellt. Auf die Strafbestimmungen des § 14 TabakG wird ausdrücklich hingewiesen.

- 1.11. Der Veranstalter hat für die Erfüllung aller Bestimmungen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes und der aufgrund desselben erlassenen Verfügungen Sorge zu tragen. Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Gefahren zu treffen, die durch einen starken Besuch oder die besondere Art der Durchführung der Veranstaltung hervorgerufen werden können.
- 1.12. Der Veranstalter hat weiters für die Erfüllung aller einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa die feuerpolizeilichen, gewerberechtlichen oder jugendschutzrechtlichen Sorge zu tragen.
- 1.13. Sofern die Kirschenhalle für Veranstaltungen gebucht wird, die nicht als öffentliche Veranstaltung im Sinne des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes qualifiziert werden können, verpflichtet sich der Veranstalter dennoch zur Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund desselben erlassenen Verfügungen (zB Steiermärkische Veranstaltungssicherungsverordnung, Betriebsstättengenehmigung). Die Betriebsstättengenehmigung sowie die darin enthaltenen Auflagen gelten auch für nicht öffentliche Veranstaltungen.

2. Vertragsgegenstand

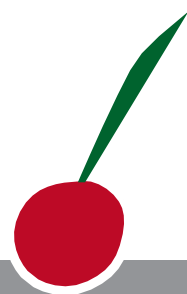
- 2.1. Für Buchungen sind stets die auf der Website <https://kirschenhalle.at> abrufbaren Baukästen zu verwenden. Bei anderen Anfragen, die ohne einen ausgefüllten Baukasten erfolgen, wird dem potentiellen Veranstalter der entsprechende Baukasten übermittelt. Auf der Website sind alle in den Baukästen beschriebenen Hallenszenarien inklusive Erweiterungsoptionen dargestellt. Die jeweils geltenden Tarifordnungen für Veranstaltungen und für Sport sind dort ebenfalls ersichtlich. Die ausgefüllten und übermittelten Baukästen stellen ein rechtsverbindliches Angebot aber noch keine wirksame Buchung dar, sodass ein weiteres Tätigwerden der Marktgemeinde Hitzendorf erforderlich ist.
- 2.2. Vertragsgegenstand sind ausschließlich die im ausgefüllten und unterschriebenen Baukasten angeführten Räumlichkeiten und Leistungen sowie bestehende schriftliche Zusatzvereinbarungen. Die Benützung bzw. Mitbenützung sonstiger Flächen, Räumlichkeiten und Leistungen bedarf stets einer schriftlichen Vereinbarung und ist ohne eine solche untersagt. Das eigenmächtige Aufstellen von Sesseln, Tischen oder anderen Sitzgelegenheiten ist, sofern keine schriftliche Zusatzvereinbarung besteht, untersagt.
- 2.3. Als vereinbartes Entgelt gilt die Auftragssumme Brutto laut ausgefülltem und unterschriebenem Baukasten zzgl. etwaiger zusätzlich vereinbarter Leistungen sowie 1% Vertragsgebühr. Nachträglich erforderliche Mehrleistungen wie etwa ein erhöhter Putzaufwand bei außerordentlicher Verschmutzung des Bestandobjekts, die wesentlich über das übliche Ausmaß hinausgeht, sind vom Entgelt nicht umfasst und werden gesondert verrechnet. Zusätzlich anfallende Leistungen (zum Beispiel beim Aufbau), welche nicht im vom Veranstalter ausgefüllten Baukasten ersichtlich sind, werden ebenso gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.4. Beanstandungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Flächen und Räumlichkeiten sind bei Übernahme des Objektes unverzüglich geltend zu machen und im Hallenübergabeprotokoll festzuhalten. Nachträgliche Reklamationen können keine Berücksichtigung finden.
- 2.5. Der Veranstalter hat das Recht, die vertraglich vereinbarten Räume zur Durchführung der gebuchten Veranstaltung zu benützen. Dieses Recht umfasst auch die Benutzung der beiden Zugänge, des Foyers, der WC-Anlagen und der Liftanlage.
- 2.6. Im Obergeschoss der Kirschenhalle befindet sich ein Sportcafé, welches vom Sportverein Hitzendorf betrieben bzw. verpachtet wird. Das Sportcafé bildet einen räumlich in sich abgeschlossenen Bereich, und wirkt sich dessen Betrieb nicht auf die Veranstaltungen in der Halle aus (Zugang zur Innentribüne der Halle ist verschlossen, Sichtkontakt in die Halle ist durch lichtdichten Vorhang verhindert). Der eigenständige Betrieb des Sportcafés ist dem Sportverein auch während der Abhaltung von Veranstaltungen in der Halle erlaubt, wobei der Sportverein ausdrücklich dazu angehalten ist, Beeinträchtigungen von Hallenveranstaltungen durch den Betrieb des Sportcafés hintanzuhalten. Davon ausgenommen bleibt die gemeinsame Benutzung des Foyers, der WC-Anlagen und der Liftanlage durch die Gäste des Veranstalters und des Sportcafés.

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Stand 07_2026

- 2.7. Für den Veranstalter besteht aber die prinzipielle Möglichkeit, für seine Veranstaltungszwecke auch das Sportcafé im Obergeschoss zu nutzen (z. B. als VIP- oder Pressebereich). Die Nutzung des Sportcafés ist jedoch kein Bestandteil dieses Vertrages. Bei Bedarf seitens des Veranstalters ist eine direkte Vereinbarung mit dem Sportverein Hitzendorf zu treffen, welche Art und Kosten der Mitbenutzung des Sportcafés regelt.
- 2.8. Jeder Schlüssel, der dem Veranstalter zur Verfügung gestellt wird, ist permanent sorgfältig zu verwahren. Wird der Veranstalter eines Schlüssels verlustig, so hat er für die Kosten des Schlüsselaustausches aufzukommen. Der Austausch des Schlosses darf ausschließlich von der Marktgemeinde Hitzendorf und nicht vom Veranstalter in Auftrag gegeben werden.
- 2.9. Bei vertraglich vereinbarter Nutzung des versperrbaren Garderobenraumes im Foyer hat der Veranstalter die Möglichkeit, über diesen Raum die Ab- und Ausgabe sowie Verwahrung von Überbekleidung zu organisieren. Für Verlust, Diebstahl und Beschädigung von abgegebenen Garderobenstücken wird von der Marktgemeinde Hitzendorf nicht haftet. Eine entsprechende Garderobenversicherung wäre vom Veranstalter selbst abzuschließen.
- 2.10. Im Falle der vertraglichen Vereinbarung ist der Veranstalter berechtigt, in der Halle sowie im dafür vorgesehenen Schank- und Cateringbereich des Erdgeschosses einen gewerbsmäßigen Ausschank bzw. eine gewerbsmäßige Verabreichung von Speisen vorzunehmen bzw. durch von ihm beauftragte Personen vornehmen zu lassen. Eine eventuelle gastronomische Betreuung der Gäste erfolgt dabei ausschließlich durch den Veranstalter selbst bzw. durch von ihm beauftragte Personen. Die Einhaltung der gastgewerblichen Vorschriften (hygienerechtlich, arbeitsrechtlich etc.) obliegt dem Veranstalter und er verpflichtet sich die Marktgemeinde Hitzendorf diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 2.11. Die erforderlichen Hygieneartikel für den Sanitärbereich (WC-Papier, Handtücher, Seife etc.) sowie die Endreinigung nach der Veranstaltung sind im vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelt inkludiert. Die Endreinigung nach der Veranstaltung wird von der Marktgemeinde Hitzendorf bzw. von einem von der Marktgemeinde beauftragten Dritten durchgeführt. Die Nachbefüllung der Hygieneartikelpendern sowie eventuell erforderliche Reinigungen während der Veranstaltung obliegen dem Veranstalter. Diesbezüglich erhält der Veranstalter bei Hallenübergabe entsprechende Unterweisungen (Hallenübergabeprotokoll) bzw. werden die erforderlichen Hygieneartikel und Werkzeuge ausgefolgt.
- 2.12. Die Marktgemeinde Hitzendorf stellt unmittelbar vor der Halle kostenfrei etwa 100 gekennzeichnete Parkplätze zur Verfügung. Zusätzlich stehen in unmittelbarer Nähe zur Halle 190 und im Ortsgebiet weitere 130 Parkplätze kostenfrei zur Verfügung (Fußweg zur Halle ca. 5 Minuten). Für den Parkplatzordnerdienst sowie die Regelung des durch die Veranstaltung stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs um und vor der Halle ist der Veranstalter verantwortlich. Sollten nicht als Parkplatz ausgewiesene Flächen (z. B. Grünflächen) durch geparkte Fahrzeuge beschädigt werden, so hat der Veranstalter für etwaige Flurschäden aufzukommen.
- 2.13. Die im Lageplan orange markierten Parkplätze dürfen lediglich außerhalb der Öffnungszeiten des Sparmarktes benutzt werden und hat der Veranstalter für die Verkehrssicherung zu sorgen. Der Veranstalter verpflichtet sich die Marktgemeinde Hitzendorf diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 2.14. Der gesamte Vertragsgegenstand (sämtliche Räume, das Inventar, etc.) ist zweckentsprechend und schonend zu behandeln. Am Ende des gebuchten Zeitraums ist der Vertragsgegenstand im übernommenen Zustand an die Marktgemeinde Hitzendorf zurückzustellen. Etwaiges selbst eingebrachtes Inventar ist auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb des gebuchten Zeitraums zu entfernen.
- 2.15. Wenn der Veranstalter selbst eingebrachtes Inventar für die Abhaltung einer Veranstaltung verwenden will, haben vor allem jedwede technischen Geräte den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu entsprechen. Der Veranstalter ist für deren Betriebssicherheit und -fähigkeit allein verantwortlich und hat die Marktgemeinde Hitzendorf schad- und klaglos zu halten.
- 2.16. Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat der Auf- und Abbau innerhalb des gebuchten Zeitraums zu erfolgen. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme der Kirschenhalle ist schriftlich zu vereinbaren und wird jedenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollten die gemieteten Flächen vom Veranstalter nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt ordnungsgemäß rückgestellt worden sein, behält sich die Marktgemeinde Hitzendorf das Recht vor, die Räumung des Vertragsgegenstandes auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen. Für Schäden, insbesondere auch für den entgangenen Gewinn, die der Marktgemeinde Hitzendorf aus der nicht zeitgerechten Räumung erwachsen, haftet der Vertragspartner.



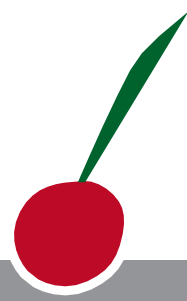
3. Die Veranstaltung

A. Kontaktperson

- 3.1. Der Veranstalter hat während der Veranstaltung entweder selbst anwesend zu sein oder sich durch eine von ihm beauftragte Person vertreten zu lassen, die zu allen Vorkehrungen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Veranstalters notwendig sind. Der Veranstalter hat hierfür den Namen und die Telefonnummer, unter der er bzw. eine von ihm beauftragte Person ständig erreicht werden kann, bekannt zu geben. Etwaige Änderungen sind der Marktgemeinde Hitzendorf sofort zu melden. (=Kontaktperson)
- 3.2. Die Kontaktperson kann uA. rechtswirksam Erklärungen oder Beanstandungen für den Veranstalter entgegennehmen und hat im Falle von behördlichen Anweisungen für deren Umsetzung zu sorgen. Hierdurch übernimmt der Veranstalter die Verpflichtung des § 19 Abs. 1 Z 4 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz in der geltenden Fassung.
- 3.3. Verletzt der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragte Person diese Verpflichtung, so ist die Marktgemeinde Hitzendorf ermächtigt, erforderliche Maßnahmen auf Gefahr und Rechnung des Veranstalters vorzunehmen. Der Veranstalter ist, sobald es die Situation erlaubt, über das Tätigwerden in Kenntnis zu setzen. Als erforderliche Maßnahme gilt ein Tätigwerden aufgrund einer behördlichen Weisung, einer unmittelbaren/unmittelbar drohenden Gefahr für die Besucher bzw. das Bestandsobjekt, sowie aufgrund vergleichbarer Gründe.

B. Auflagen für die Abhaltung von Veranstaltungen

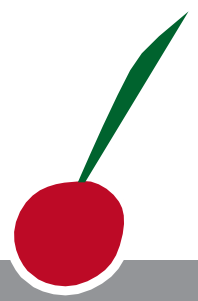
- 3.4. Der Veranstalter hat für eine ordnungsgemäße Durchführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die strikte Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Gesetze und der in Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, Bescheide, Erkenntnisse und behördlichen Anordnungen sowie der gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu sorgen. Weiters hat der Veranstalter auch für die Befolgung dieser Rechtsgrundlagen durch zur Durchführung der Veranstaltung herangezogene und beauftragte Personen zu sorgen.
- 3.5. In diesem Zusammenhang sind vor allem das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz, die Steiermärkische Veranstaltungssicherungsverordnung, die Betriebsstättengenehmigung, die Gewerbeordnung sowie das allgemeine Sozialversicherungsgesetz zu nennen, wobei diese Aufzählung nur beispielhaft ist.
- 3.6. Bei stärkerem Besucheraufkommen ist vom Veranstalter ein entsprechender Ordnerdienst (Security) in ausreichender Anzahl einzurichten, mit dessen Hilfe eine Überwachung der Einhaltung aller Bestimmungen und auch eine Einweisung von Veranstaltungsbesuchern auf Parkplätze zu erfolgen hat. Der Rückstau von Fahrzeugen auf die Landesstraße L301 ist dabei tunlichst zu vermeiden und sind die Mitarbeiter des Ordnerdienstes (Security) auch ausdrücklich darauf hinzuweisen. Sie sollen die Verkehrsteilnehmer unterstützen, einen entsprechenden Parkplatz zu finden und ein (platzsparendes) Einparken zu ermöglichen bzw. sie auf Beschränkungen und Parkverbote aufmerksam zu machen. Insbesondere hat der Ordnerdienst (Security) auch für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Parkplätzen und auf dem Außengelände rund um die Halle zu sorgen.
- 3.7. Weitere Informationen hinsichtlich der Tätigkeit von Orderdiensten sind dem beiliegenden Informationsblatt „Ordner- und Kontroll-dienst“ zu entnehmen. Dieses Informationsblatt konkretisiert die nach den gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehende Verpflichtung, einen Ordnerdienst einzurichten und spricht Empfehlungen zur Ausgestaltung aus.
- 3.8. Die Einlasskontrolle obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter entscheidet selbst, wie viele Türen geöffnet werden und wie viele Personen für die Einlasskontrolle notwendig sind.
- 3.9. Die Besucherzahl bei Veranstaltungen darf 1.500 Personen nicht übersteigen, wobei bei Überfüllung der Zutritt des Publikums durch Organe des Veranstalters zu sperren ist. Im Falle einer Überschreitung ist die Marktgemeinde Hitzendorf schad- und klaglos zu halten.
- 3.10. Die maximale Belastung des Parkettbodens von 150 Kilogramm pro Quadratmeter (kg/m²) darf weder vorübergehend (z.B. bei Auf- und Abbau) noch dauerhaft (z.B. während der Veranstaltung ausgestellte Autos) überschritten werden.
- 3.11. Während Veranstaltungen sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.



- 3.12. Tanz- und Discoveveranstaltungen haben spätestens um 3.00 Uhr zu enden, wobei bei diesen Veranstaltungen die Musik spätestens um 2.30 Uhr zu enden hat. Alle übrigen Veranstaltungen haben jedenfalls spätestens um 24.00 Uhr zu enden. Bei Discoveveranstaltungen darf der Halleninnenpegel als äquivalenter Dauerschallpegel LA,eq den Wert von 100 dB nicht überschreiten.
- 3.13. Etwaige Lieferungen des Veranstalters direkt zum Bestandsobjekt haben ausschließlich innerhalb des gebuchten Zeitraums zu erfolgen. Die Marktgemeinde Hitzendorf übernimmt weder für den Veranstalter Lieferungen noch übernimmt sie die Haftung für etwaige, dennoch erfolgte Lieferungen wie etwa Getränke, Bühnenteile, etc.
- 3.14. Der Veranstalter verpflichtet sich bei der Organisation und Umsetzung der Veranstaltung im Sinne des Umweltschutzes möglichst ressourcenschonend vorzugehen und sofern möglich regionale Produkte und Dienstleister bevorzugt zu wählen.

C. Sicherheit und Ordnung

- 3.15. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen und behördliche Auflagen sowie der gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer der Veranstaltung sowie unbeteiligte Personen nicht in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit beeinträchtigt werden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht nach, haftet er für die daraus resultierenden Folgen und verpflichtet sich, die Marktgemeinde Hitzendorf schad- und klaglos zu halten.
- 3.16. Der Ordnerdienst (Security) ist verpflichtet, auf die Einhaltung der bestehenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften zu achten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Personal entsprechend eingewiesen wird und Kenntnis der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften erlangt.
- 3.17. Die Anzahl der Ordner ist unter Berücksichtigung des § 38 Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung in der geltenden Fassung auf die Anzahl der Teilnehmer entsprechend abzustimmen.
- 3.18. In den für die Besucher bestimmten Räumen und Verkehrswegen dürfen ortsveränderliche Leitungen nur dann verlegt werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit und die Sicherheit der Besucher nicht beeinträchtigt werden.
- 3.19. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung, die Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder sowie entsprechende Hinweisschilder dürfen weder verstellt noch verhängt werden. § 4 Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung in der geltenden Fassung ist zu beachten.
- 3.20. Sämtliche Fluchtwege und Ausgänge sind gemäß der Kennzeichnungsverordnung gut sichtbar und dauerhaft zu beschildern und in der geforderten Breite entsprechend der maximalen Personenanzahl freizuhalten.
- 3.21. Je nach Veranstaltungstyp bzw. Art der Veranstaltung ist jeweils eine Brandsicherheitswache entsprechend der Österreichischen Bundesfeuerwehrrichtlinie VB-02 einzurichten. Über die Festlegung der Mannschaftsstärke für die Brandsicherheitswache ist vom Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung unaufgefordert eine Bestätigung vorzulegen.
- 3.22. Die Verwendung von Flüssiggas, Spiritus, Öl, Gas oder Ähnlichem zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken ist verboten. Für die Verwendung von z. B. brennenden Kerzen oder Ähnlichem bei Veranstaltungen mit Tischaufstellung (z. B. Ballveranstaltungen) sowie für die Verwendung von offenem Feuer oder Pyrotechnik ist neben den gesetzlichen Anforderungen vor Veranstaltungsbeginn eine schriftliche Genehmigung der Marktgemeinde Hitzendorf einzuholen.
- 3.23. Dekorationsmaterial, Werbematerial und andere Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Marktgemeinde Hitzendorf aufgestellt und an bestimmten Plätzen angebracht werden. Sie müssen auf jeden Fall schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend (B1, Q1, Tr1) im Sinne der ÖNORM B 3800 ausgestattet sein. Über die verwendeten Dekorationsmaterialien sind der Marktgemeinde Hitzendorf vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert Nachweise vorzulegen.
- 3.24. Zur Sammlung brennbarer Abfälle sind die bereitgestellten Behälter mit selbstzufallendem Deckel aus nicht brennbarem Material zu verwenden.
- 3.25. Hinsichtlich des darüberhinausgehenden Brandschutzes wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Steiermärkischen



Veranstaltungssicherungsverordnung hingewiesen und wie auch in Punkt 1.13. festgehalten, dass diese Bestimmungen auch für nicht öffentliche Veranstaltungen anzuwenden sind.

- 3.26. Der Veranstalter hat bei allen Veranstaltungen selbst für eine ausreichende Erste Hilfeleistung, für den Einsatz des allgemeinen und/oder besonderen Rettungsdienste vor Ort sowie für eine ärztliche Hilfeleistung unter Rücksichtnahme auf die Art, Größe und das Gefährdungspotenzial der Veranstaltung zu sorgen. Auf § 39 Steiermärkische Veranstaltungssicherungsverordnung in der geltenden Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.
- 3.27. Veranstaltungsstätten müssen für Einsatzkräfte erreichbar sein. Vorhandene Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden.

D. Sportveranstaltungen

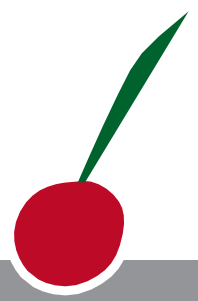
- 3.28. Für reine Sportnutzung sieht die Tarifordnung für die Kirschenhalle eigene ermäßigte Tarife vor (Tarifkategorie 2). Diese Tarife gelten ausschließlich für gruppeninterne Trainings- und Schulsporteinheiten ohne öffentlichen Zutritt (keine Zuseher). Für Sportveranstaltungen mit öffentlichem Zutritt (z. B. Meisterschaftsspiele, Turniere, Wettkämpfe) gelten ausnahmslos die Veranstaltungstarife (Tarifkategorie 1) und ist eine Veranstaltung zu buchen.
- 3.29. Die Marktgemeinde Hitzendorf behält sich das Recht vor, kurzfristig gebuchten Veranstaltungen der Tarifkategorie 1 gegenüber bereits gebuchten Trainings- und Schulsporteinheiten der Tarifkategorie 2 den Vorzug zu geben. Dabei steht es der Marktgemeinde frei, die Trainings- oder Schulsporteinheit gänzlich abzusagen, zeitlich zu verschieben oder auf die halbe Halle einzuschränken. Die betroffene Trainings- oder Schulsportgruppe wird von der Marktgemeinde rechtzeitig informiert. Bei erforderlicher gänzlicher Absage der Trainings- oder Schulsporteinheit erfolgt keine Verrechnung und wird ein zusätzlicher Bonustermine gutgeschrieben (entspricht kostenloser Neuabhaltung der ausgefallenen Trainings- oder Schulsporteinheit). Im Falle einer zeitlichen Änderung, oder der Einschränkung auf die halbe Halle kann die betroffene Trainings- oder Schulsportgruppe den Termin kostenfrei stornieren.

4. Werbung

- 4.1. Der Marktgemeinde Hitzendorf ist es gestattet, unentgeltlich Fotos von verschiedenen Veranstaltungsbereichen anzufertigen und diese auch für beliebige Zwecke wie etwa Werbung zu nutzen.
- 4.2. Die Werbung für die gebuchte Veranstaltung, sowie alle Ankündigungen müssen vor Drucklegung mit der Marktgemeinde Hitzendorf abgestimmt werden. Bei der Bezeichnung des Veranstaltungsortes muss der Wortlaut „Kirschenhalle“ Verwendung finden und dieser entweder in neutraler Textform oder in Form des Originallogos eingesetzt werden. Das Logo kann bei der Marktgemeinde Hitzendorf angefordert werden.
- 4.3. Die Werbung für die Veranstaltung darf keinesfalls den Eindruck erwecken, die Marktgemeinde Hitzendorf sei die Veranstalterin.
- 4.4. Bei Ankündigungen und Werbungen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, kann die Marktgemeinde Hitzendorf die Entfernung oder Unterlassung derselben auf Kosten des Veranstalters verlangen.
- 4.5. Der Veranstalter ist damit einverstanden, dass die Marktgemeinde Hitzendorf auf den gemeindeeigenen Websites die Aussendung des Veranstalters veröffentlicht und einen Link zur Homepage des Veranstalters herstellt.

5. Vertragsverletzungen und Rücktritt vom Vertrag

- 5.1. Erfüllt der Veranstalter seine vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht, verstößt er gegen behördliche Vorgaben bzw. Vorgaben der Marktgemeinde Hitzendorf als Bestandgeberin oder ist er nicht in der Lage vertrags- oder gesetzeswidriges Verhalten von Mitarbeitern, Besuchern oder sonstigen, an der Veranstaltung teilnehmenden, Personen zu unterbinden, ist die Marktgemeinde Hitzendorf unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, die erforderlichen Schritte auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen.
- 5.2. Bei wesentlichen Vertragsverletzungen ist die Marktgemeinde Hitzendorf unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und laufende Veranstaltungen auf Kosten und Gefahr des Veranstalters zu beenden.



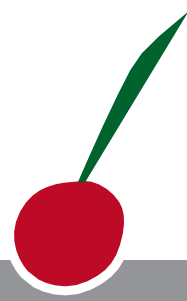
Wesentliche Vertragsverletzungen liegen vor, wenn:

- zum Vorschein kommt, dass der Veranstalter nicht oder nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen bzw. behördlichen Genehmigungen für die gebuchte Veranstaltung verfügt,
- die tatsächliche Abhaltung der Veranstaltung von den Angaben des Veranstalters beispielsweise hinsichtlich des Zweckes oder der benutzten Räume wesentlich abweicht,
- der Veranstalter gravierend gegen die geltenden Gesetze und Rechtsgrundlagen, die ggf. nur aufgrund der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung gelangen, verstößt, oder
- durch die Veranstaltung eine Gefahr für die Sicherheit der Besucher oder der Kirschenhalle selbst besteht bzw. unmittelbar droht.

- 5.3. Wenn es im Zuge der Veranstaltung zu einem Einschreiten der Exekutive, der Feuerwehr oder ähnlicher Institutionen kommt, und dabei die Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung bzw. eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Punktes 5.2. festgestellt wird, ist die Marktgemeinde Hitzendorf unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, für den Vertragsbruch eine Strafe in Höhe von pauschal EUR 500,00 auszusprechen, die dem Veranstalter gemeinsam mit der Endabrechnung vorgeschrieben wird. Diese Vertragsstrafe ist unbeschadet darüberhinausgehender Ansprüche zu leisten.
- 5.4. Beendet die Marktgemeinde Hitzendorf eine laufende Veranstaltung, weil eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Punktes 5.2. vorliegt, werden jegliche Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegenüber der Marktgemeinde Hitzendorf aufgrund dieses Tätigwerdens ausgeschlossen.
- 5.5. Steht das Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung nicht zweifelsfrei fest, hat die Marktgemeinde Hitzendorf vor einem Tätigwerden die Kontaktperson über die potentiell vorliegende Vertragsverletzung zu befragen bzw. einen Versuch zu unternehmen, die Kontaktperson zu erreichen.
- 5.6. Tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück oder führt er die Veranstaltung aus welchem Grund auch immer nicht durch, ist er auch ohne jegliches Verschulden verpflichtet, folgende Stornogebühren (Konventionalstrafe) zu bezahlen:
- Bei Rücktrittserklärung bis zum 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 10 % der vereinbarten Bruttoauftragssumme (+ ggf. Zusatzleistungen) + 1 % Vertragsgebühr
 - Bei Rücktrittserklärung ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der vereinbarten Bruttoauftragssumme (+ ggf. Zusatzleistungen) + 1 % Vertragsgebühr
 - Bei Rücktrittserklärung ab dem 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 75 % der vereinbarten Bruttoauftragssumme (+ ggf. Zusatzleistungen) + 1 % Vertragsgebühr
 - Bei Rücktrittserklärung ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 100 % der vereinbarten Bruttoauftragssumme (+ ggf. Zusatzleistungen) + 1 % Vertragsgebühr
- 5.7. Die Verpflichtung, bei einem Vertragsrücktritt die Stornogebühr zu bezahlen, entfällt, wenn
- der Grund, aus dem der Vertragsrücktritt erfolgt, von der Marktgemeinde Hitzendorf grob fahrlässig oder vorsätzlich veranlasst bzw. herbeigeführt wurde,
 - bereits vor dem zeitlich festgelegten Veranstaltungsbeginn ersichtlich ist, dass die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt bzw. sonstiger Zufälle faktisch nicht durchgeführt werden kann, oder
 - noch keine Buchung erfolgt ist, sondern lediglich eine unverbindliche Reservierung vorlag.
- 5.8. Über die Stornogebühr hinausgehende Schäden und deren Geltendmachung bleiben von den gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 07_2026



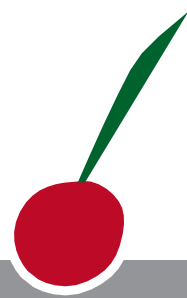
- 5.9. Der Rücktritt vom Vertrag hat jedenfalls schriftlich zu erfolgen.
- 5.10. Wenn die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt bzw. sonstiger Zufälle oder leichter Fahrlässigkeit der Marktgemeinde Hitzendorf nicht durchgeführt werden kann oder sie aufgrund der eben genannten Fälle verschoben oder verkürzt werden muss, werden jegliche Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegenüber der Marktgemeinde Hitzendorf ausgeschlossen.
- 5.11. Behördliche Maßnahmen wie etwa Betretungsverbote, Einschränkungen oder Nutzungsuntersagungen, die weder aufgrund grober Fahrlässigkeit bzw. aufgrund von Vorsatz seitens der Marktgemeinde Hitzendorf noch wegen höherer Gewalt oder sonstiger Zufälle erlassen wurden, gehen ausschließlich zu Lasten des Veranstalters und stellen keine Vertragsverletzung der Marktgemeinde Hitzendorf dar. Jegliche Ansprüche des Veranstalters gegenüber der Marktgemeinde Hitzendorf aus diesem Grund sind ausgeschlossen. Auf die Geltung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, die Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung sowie die Betriebsstättengenehmigung der Kirschenhalle (auch für nicht öffentliche Veranstaltungen) wird in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen.
- 5.12. Möglicherweise bestehende Ansprüche des Veranstalters gegenüber der Marktgemeinde Hitzendorf können nicht gegengerechnet werden, sondern sind selbstständig geltend zu machen.

6. Haftung

- 6.1. Wesentliche Vertragspflicht seitens der Marktgemeinde Hitzendorf ist die Zurverfügungstellung der Kirschenhalle für die vereinbarte Veranstaltung im vereinbarten Ausmaß.
- 6.2. Verletzt die Marktgemeinde Hitzendorf oder von ihr beauftragte Dritte bestehende Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, oder kommt es zum Versagen gewisser Einrichtungen, zu Betriebsstörungen oder zu sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen so haftet sie gegenüber dem Veranstalter ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt. Die Marktgemeinde Hitzendorf haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit sowie für Schäden durch Stromausfälle, Überflutungen, Hagelstürme, und sonstige Fälle höherer Gewalt.
- 6.3. Eine Haftung der Marktgemeinde Hitzendorf für Diebstähle, Sachbeschädigungen, Vandalismus oder vergleichbare Schädigungen wird für den gesamten Veranstaltungszeitraum – von der Übergabe bis zur Rücknahme – ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.4. Es trägt der Veranstalter die volle Verantwortung und das Risiko für die ordnungsgemäße Durchführung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung und haftet jedenfalls für alle Schäden, die ihm gemäß §§ 1295 ff ABGB in der geltenden Fassung zuzurechnen sind.
- 6.5. Der Veranstalter verpflichtet sich die Marktgemeinde Hitzendorf im Falle von Ansprüchen Dritter, welche auf die Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten gestützt werden, schad- und klaglos zu halten, wobei es keine Rolle spielt, wer den Schaden verursacht hat. Der letzte Satz gilt nicht, wenn die Marktgemeinde Hitzendorf oder ein von ihr beauftragter Dritter den Schaden verursacht hat.
- 6.6. Tritt mehr als eine natürliche oder juristische Person als Veranstalter in der Buchung auf, so haften diese zur ungeteilten Hand.
- 6.7. Der Veranstalter haftet weiters für jeden aus dem Auf-/Abbau und der Durchführung der Veranstaltung entstandenen Schaden (inkl. Vandalismus) sowie für den entgangenen Gewinn der Marktgemeinde Hitzendorf, sofern der Abbau bzw. die Räumung nicht rechtzeitig oder vollständig erfolgt ist. Ggf. sind entsprechende Versicherungen vom Veranstalter selbst abzuschließen.
- 6.8. Dem Veranstalter wird empfohlen, auch für nicht öffentliche Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden an Teilnehmern abzuschließen, sofern nicht bereits eine entsprechende Versicherung besteht.

7. Datenschutz

- 7.1. Für die Erfüllung des Vertrags werden Namen, Adressen, Geburtstage, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen des Veranstalters zur automationsunterstützten Abwicklung (Abrechnung, Geschäftspartnerkonto) verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, sofern keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.



- 7.2. Die bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten kann kein Vertragsverhältnis zustande kommen.
- 7.3. Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Durchführung einer Veranstaltung haftet ausschließlich der Veranstalter. Dieser ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die ausschließliche Anwendbarkeit des österreichischen Rechts sowie die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Graz-Ost bzw. im Falle der Unwirksamkeit dieser Klausel die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz.
- 8.2. Das Vorgehen bei der Behandlung von Beschwerden ist vom Veranstalter so zu wählen, dass das Ansehen der Marktgemeinde Hitzendorf keinen Schaden nimmt.
- 8.3. Etwaige Ansprüche des Veranstalters gegenüber der Marktgemeinde Hitzendorf sind spätestens 6 Monate ab dem Bekanntwerden des anspruchsbegründenden Sachverhaltes, höchstens jedoch 1 Jahr nach dem Ende der Veranstaltung, geltend zu machen. Widrigenfalls sind die Ansprüche des Veranstalters als verjährt anzusehen. Etwaige Verbraucherschutzbestimmungen bleiben davon unberührt.
- 8.4. Salvatorische Klausel: Die allfällige Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Punkte der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht und ist den unwirksamen Bestimmungen durch Auslegung jener Inhalt beizumessen, welcher der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.
- 8.5. Es gelten ausschließlich die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Marktgemeinde Hitzendorf als vereinbart. Etwaige Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters oder von Dritten kommen unter keinen Umständen zur Anwendung. Dies selbst dann nicht, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Marktgemeinde Hitzendorf beispielsweise zu bestimmten Themenbereichen keine Äußerungen treffen oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters zu diesen nicht in Widerspruch stehen.